

RS Vwgh 1957/10/8 0794/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.1957

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Beachte

y29560;

Rechtssatz

Bei der unbefugten Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes ist kein BRINGUNGSNOTSTAND anzunehmen, wenn die Lage alljährlich die gleiche gewesen ist, und in Ansehung des für den Abtransport der Ware vorgesehenen Zeitraumes kein Raum für die Annahme bleibt, es sei eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden gewesen. *

E 8.10.1957, 794/55 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1955000794.X01

Im RIS seit

08.10.1957

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at